

ANHANG 2 – BESTIMMUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGEN

1. FINANZIERUNGSBEITRAG JE EINHEIT

1.1. Reise

Herkunftsort: Standort der entsendenden Organisation.

Nachhaltige Verkehrsmittel: Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften und Zug. Reisen per Schiff gelten als umweltfreundliche Reisen, wenn sie mit anderen emissionsarmen Verkehrsmitteln kombiniert werden. Die nationale Agentur kann auf der Grundlage der gängigen Praxis und von Fall zu Fall auch andere Verkehrsmittel als nachhaltig akzeptieren.

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für Reisen mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (umweltfreundliches Reisen) ist förderfähig, wenn für mindestens die Hälfte der Gesamtreise (in Bezug auf die zurückgelegte Wegstrecke in km) nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden.

Finanzierungsbeitrag je Einheit nach Entfernungsspanne: Betrag, der für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort gezahlt wird.

Veranstaltungsort: Standort der aufnehmenden Organisation. Werden abweichende Herkunftsorte oder Veranstaltungsorte gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Bei der Ermittlung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Mindestdauer der Mobilitätsaktivitäten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird berechnet durch Multiplikation der Teilnehmendenzahl und Begleitpersonen je Entfernungsspanne mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit, der in Anhang 3 der Vereinbarung für die betreffende Entfernungsspanne und Reiseart (umweltfreundlich oder nicht umweltfreundlich) festgelegt ist.

Um die geltende Entfernungsspanne zu ermitteln, gibt der Begünstigte die Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise in den auf der Website der Kommission verfügbaren Entfernungssrechner ein: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird vom Begünstigten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ gemäß den für die Finanzierungsbeiträge je Einheit geltenden Sätzen berechnet.

b) Auslösendes Ereignis

Die Reisekostenunterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Als Beleg für individuelle Aktivitäten dient der Europass Mobilität oder eine andere Art von Beleg, in dem die Lernergebnisse der/des Teilnehmenden sowie das Anfangs- und Enddatum der Aktivität angegeben sind. Im Falle von Begleitpersonen sind deren Namen und Aufenthaltsdauer in demselben Dokument anzugeben, oder es muss eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden. Die Belege müssen von der aufnehmenden oder der entsendenden Organisation unterzeichnet werden.

Für eingeladene Sachverständige dient als Beleg ein vom Sachverständigen bereitgestelltes Lernprogramm, das von der einladenden Organisation sowie vom eingeladenen Sachverständigen unterzeichnet wird.

Für Gruppenaktivitäten dient als Beleg eine Liste der Teilnehmenden und Begleitpersonen sowie das durchgeführte Lernprogramm (mit dem Anfangs- und Enddatum der Aktivität, dem Plan der Aktivitäten und den angewandten Methoden). Die Belege müssen von der entsendenden und der aufnehmenden Organisation unterzeichnet werden. Bei Gruppenaktivitäten, die am Sitz eines Organs der Europäischen Union organisiert werden, müssen die Belege von den beiden entsendenden Organisationen unterzeichnet werden; eine Unterzeichnung durch die aufnehmende Organisation ist nicht erforderlich.

Bei Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (umweltfreundliches Reisen) zusätzlich zu den vorstehend genannten Belegen: Eine von der/vom Empfänger/in des Reisekostenzuschusses unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Beleg. Bei Gruppenaktivitäten wird die Erklärung über die Reise der Gruppe von der entsendenden Organisation unterzeichnet.

Wenn die Reise nicht am Herkunftsort beginnt oder nicht am Veranstaltungsort endet, muss der Begünstigte den Grund für diese Abweichung angeben. Sollte die Reise nicht angetreten werden oder aus anderen Mitteln als jenen des Programms Erasmus+ finanziert werden, muss der Begünstigte in seinem Bericht angeben, dass keine Reisekostenunterstützung benötigt wird.

1.2. Individuelle Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Aktivitätstage je teilnehmende Person und Begleitperson mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegt ist. Sofern für eine spezifische Aktivität relevant, können Reisetage hinzugezählt werden.

Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung der Finanzhilfe zur individuellen Unterstützung nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung wegen „höherer Gewalt“ muss die/der Teilnehmende die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortsetzen dürfen (zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen).

Kündigt die/der Teilnehmende die Teilnehmenden-Finanzhilfevereinbarung wegen „höherer Gewalt“, muss sie/er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, dem Begünstigten zurückerstattet werden.

b) Auslösendes Ereignis:

Die individuelle Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Dieselben Belege wie für Reisekostenunterstützung (siehe Abschnitt 1.1.c).

d) Berichterstattung:

Teilnehmende müssen in dem von der Europäischen Kommission online bereitgestellten Standardfragebogen („Teilnehmendenbericht“) Sachinformationen zur Mobilitätsaktivität und deren Vor- und Nachbereitung sowie eine persönliche Bewertung abgeben.

Eingeladene Sachverständige müssen keinen Teilnehmendenbericht einreichen.

Die Teilnehmendenberichte zu Mobilitätsaktivitäten von Gruppen werden im Namen der gesamten Gruppe von der hauptverantwortlichen Begleitperson erstellt.

1.3. Organisatorische Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist. Begleitpersonen und Personen, die an vorbereitenden Besuchen teilnehmen, gelten nicht als Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten und werden daher nicht in die Berechnung der organisatorischen Unterstützung einbezogen.

b) Auslösendes Ereignis:

Die organisatorische Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Dieselben Belege wie für Reisekostenunterstützung (siehe Abschnitt 1.1.c)

1.4. Inklusionsunterstützung für Organisationen

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Zur Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Die Inklusionsunterstützung für Organisationen wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Dieselben Belege wie für Reisekostenunterstützung (siehe Abschnitt 1.1.c).

Zusätzlich: Von der betreffenden nationalen Agentur anerkannte Unterlagen zum Nachweis darüber, dass die/der Teilnehmende einer der im Programmleitfaden aufgeführten Kategorien von Personen mit geringeren Chancen angehört.

1.5. Sprachliche Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden, die sprachliche Unterstützung erhalten, mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist. Teilnehmende, die Online-Sprachunterstützungskurse (OLS) in Anspruch genommen haben, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn das Ergebnis eines OLS-Sprachtests zeigt, dass das Niveau einer/eines Teilnehmenden in der erforderlichen Sprache nicht vom OLS-System abgedeckt wird, gilt dieses Ergebnis als ausreichend, um den Finanzierungsbeitrag je Einheit für sprachliche Unterstützung gemäß Programmleitfaden zu beantragen.

An Langzeit-Mobilitätsaktivitäten teilnehmende Lernende erhalten weitere sprachliche Unterstützung in Höhe des in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrags je Einheit.

b) Auslösendes Ereignis:

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende tatsächlich Unterstützung beim Fremdspracherwerb erhalten hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine vom Kursanbieter unterzeichnete Erklärung oder ein Zertifikat, in der/dem der Name der/des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer der erteilten Kurse angegeben sind, oder, wenn das Sprachtraining von der entsendenden oder aufnehmenden Organisation angeboten wird: eine von der Organisation, die den Unterricht anbietet, unterzeichnete und datierte Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer des erhaltenen Sprachunterrichts angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Der Begünstigte muss über Teilnehmende Bericht erstatten, die Finanzhilfen zur sprachlichen Unterstützung und OLS in Anspruch genommen haben.

1.6. Kursgebühren

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Tage pro Kurs oder Sprachtraining mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist. Bei der Berechnung der Finanzhilfe für die Kursgebühren wird nur die Zahl der Tage berücksichtigt, an denen die Lernaktivität stattgefunden hat.

b) Auslösendes Ereignis:

Der Beitrag je Einheit für Kursgebühren wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende tatsächlich einen gebührenpflichtigen Kurs oder Sprachunterricht besucht hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine Rechnung oder eine sonstige vom Anbieter des Kurses oder Unterrichts ausgestellte und unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, die Bezeichnung des besuchten Kurses oder Unterrichts sowie das Anfangs- und Enddatum der Teilnahme der/des Kursteilnehmenden angegeben sind.

1.7. Vorbereitende Besuche

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Besuchen mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Der Beitrag je Einheit für vorbereitende Besuche wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende den entsprechenden vorbereitenden Besuch tatsächlich unternommen hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von den teilnehmenden Personen und der aufnehmenden Organisation unterzeichnete vollständige Tagesordnung mit den Namen der teilnehmenden Personen.

2. TATSÄCHLICHE KOSTEN

2.1 Inklusionsunterstützung für Teilnehmende

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100% erstattet.

b) Förderfähige Kosten:

Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit den Teilnehmenden mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen stehen. Beantragt die Person die Reisekostenerstattung und die individuelle Unterstützung im Rahmen dieser Budgetkategorie, kann für dieselbe Person innerhalb dieser Kategorien kein Finanzierungsbeitrag je Einheit beantragt werden.

c) Belege:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung und das Rechnungsdatum ausgewiesen sind, sowie ggf. ein von der aufnehmenden Organisation unterzeichneter Nachweis, in der das bestätigte Anfangs- und Enddatum des Aufenthalts der begleitenden Person angegeben ist.

d) Berichterstattung:

Für jede Kostenposition in dieser Budgetkategorie muss der Begünstigte die Art der Kosten sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erfassen.

2.2 Außergewöhnliche Kosten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die folgenden förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten werden erstattet, sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist.

b) Förderfähige Kosten:

- i) **Finanzielle Garantie:** 80 % der Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Begünstigten gestellt wird, sofern eine solche Garantie von der NA gemäß Datenblatt (siehe Punkt 4) gefordert wird.
- ii) **Hohe Reisekosten:** 80 % der Kosten für die Reise zum günstigsten Tarif für eine zügige Anreise, wenn der anwendbare Finanzierungsbeitrag je Einheit nicht mindestens 70 % der Reisekosten deckt. Die Erstattung außergewöhnlicher Kosten im Fall hoher Reisekosten ersetzt die Reisekostenunterstützung.
- iii) **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Atteste:** 100 % der angefallenen Kosten.

c) Belege:

Für die Vorfinanzierungsgarantie: Nachweis über die Kosten der finanziellen Sicherheit mit dem Namen und der Anschrift der ausstellenden Stelle, dem Betrag und der Währung, dem Datum der Ausstellung der Sicherheit und der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die die Sicherheit leistet.

Für den Fall hoher Reisekosten: Nachweis über die Zahlung der mit der Reise verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung, das Rechnungsdatum sowie die Reiseroute ausgewiesen sind.

Für Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen und ärztlichen Attesten: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.